

ANLAGE zur „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Kinderspielgruppen“ (§ 1 Abs. 2)

Die Einhaltung folgender Bestimmungen durch Rechtsträger von Kinderspielgruppen ist nach der Richtlinie zur Förderung von Spielgruppen Fördervoraussetzung:

1. Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich

Der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“ dient als Grundlage der pädagogischen Arbeit in allen Betreuungseinrichtungen laut der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Kinderspielgruppen.

2. Betreuungspersonal

Pro Einrichtung wird empfohlen eine fachlich ausgebildete Betreuerin / ein fachlich ausgebildeter Betreuer mit einer der nachstehend angeführten Ausbildungen einzusetzen:

- mind. 3-jährige pädagogische Ausbildung (z.B.: Kindergartenpädagogin/in Sozialpädagogin/in)
- Spielgruppenleiterin / Spielgruppenleiter
- Kindergartenassistentin
- Spezialisierung Kinderbetreuung, Spielgruppenbetreuung oder Kindergartenassistentin

3. Gruppengröße und Betreuungsschlüssel

Für Kinderspielgruppen – eine Kinderspielgruppe wird durch die gleichzeitige Anwesenheit von mindestens vier Kinder begründet – gelten folgende Betreuungsschlüssel, wobei sich das Alter der Kinder am Stichtag 31.08. orientiert:

- a) Gruppe mit Kindern im Alter von unter 3 Jahren:
 - eine Betreuungsperson bis max. 5 Kinder
 - zwei Betreuungspersonen ab 5 bis max. 9 Kinder
- b) Gruppe mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren:
 - eine Betreuungsperson bis max. 7 Kinder
 - zwei Betreuungspersonen ab 7 bis max. 15 Kinder
- c) altersgemischte Gruppe mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren:
 - eine Betreuungsperson bis max. 6 Kinder

- zwei Betreuungspersonen ab 6 bis max. 12 Kinder

Bei der Festlegung dieses Betreuungsschlüssels und der Gruppengröße müssen zusätzlich folgende Einflussfaktoren berücksichtigt werden:

- Alterszusammensetzung der Gruppe und örtliche Gegebenheit
- Anzahl der Kinder mit nicht deutscher Muttersprache und Kinder mit Sprachförderbedarf
- Anzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Die Entscheidung über eine mögliche Änderung des Betreuungsschlüssels obliegt dem pädagogischen Aufsichtsorgan der Landesregierung.

4. Aufgaben des Betreuungspersonals

Aufgabe des Betreuungspersonals ist die Betreuung, Erziehung und vorschulische Bildung der Kinder im Sinne des „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“. Die Betreuung umfasst außerdem die Sorge um die körperliche Sicherheit, Gesundheit und Pflege der Kinder.

5. Standort/Lage

Die Kinderspielgruppe soll nach Möglichkeit in der Nähe von leicht und sicher erreichbaren Grünflächen (Spiel im Freien, Naturerfahrung etc.) situiert und zu den Straßen hin gesichert sein. Für ausreichend Beschattung ist zu Sorge zu tragen.